

**Geschäftsstelle**

Kommission  
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe  
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

---

**Beratungsunterlage zur 3. Sitzung**

Tischvorlage von Min Wenzel:

Handlungsoptionen zur Erreichung einer Gleichbehandlung des  
Standortes Gorleben mit anderen möglichen Standorten

---

<p><b>Kommission</b> <b>Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe</b> <b>K-Drs. /AG2-3</b></p>
--

## **Vorlage AG 2**

### **Handlungsoptionen zur Erreichung einer Gleichbehandlung des Standortes Gorleben mit anderen möglichen Standorten**

Mit Ablauf des 16.08.2015 tritt die Gorleben - Veränderungssperren - Verordnung (Gorleben VSpV) außer Kraft. Nach bisherigen Erkenntnissen beabsichtigt der Bund, die Verordnung zu verlängern. Die Verlängerung der VSpV bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Die letztmögliche Plenarsitzung des Bundesrates vor Auslaufen der Gorleben VSpV findet am 10.07.2015 statt.

Da andere potentielle Standorte keiner vergleichbaren Regelung unterliegen, führt eine Verlängerung der Gorleben VSpV von Beginn an zu einer Ungleichbehandlung gegenüber allen anderen möglichen Standorten. Nicht nur in der betroffenen Region besteht daher die Sorge, die Endlagersuche könnte daher am Ende allein aus tatsächlichen Gründen wieder auf Gorleben zulaufen.

Das StandAG basiert auf der – vorab auch von vielen Akteuren postulierten - Prämisse einer weißen Landkarte, die aber zugleich auch Voraussetzung für eine tatsächliche Alternativenprüfung und eine rechtssichere Auswahlentscheidung ist. Das bedeutet, dass das gesamte Bundesgebiet potentiell als Standort für ein Atommülllager in Frage kommt. Das gilt, solange nicht in dem Verfahren nach § 13 ff StandAG für eine Erkundung ungünstige Gebiete ausgeschlossen werden.

Die Bundesregierung hat daher mit geeigneten Instrumenten sicherzustellen, dass diese Prämisse bis zu einer Entscheidung nach § 13 ff StandAG nicht nur an einem einzigen Ort, sondern bundesweit auch tatsächlich gewährleistet bleibt. Die Verhängung einer Veränderungssperre nur für den Standort Gorleben wird dem nicht gerecht und würde nicht nur in der Region auf Ablehnung stoßen, sondern auch Zweifel an einem tatsächlich ergebnisoffenen Prozess erneut befördern. Zudem bestünde die Gefahr, dass andere Regionen potentiell geeignete Orte überplanen oder unbrauchbar machen. Ziel muss es daher sein, eine Lösung für eine Gleichbehandlung aller in Betracht kommenden Standorte zu finden. Dieser Auftrag ist nach Geist und Buchstaben des StandAG implizit auch Aufgabe des Bundes und der Länder.

Eine Ungleichbehandlung von Gorleben ist im Übrigen auch nicht erforderlich, weil im Gesetz bereits eine Regelung zur Offenhaltung nach § 29 Abs. 2 StandAG erfolgt ist. In Verbindung mit § 48 Abs. 2 BBergG können Anträge auf Zulassung von Betriebsplänen abgelehnt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Sicherung eines bundesweiten tatsächlich ergebnisoffenen Auswahlverfahrens nach dem StandAG dürfte ein solches überwiegendes öffentliches Interesse darstellen. Zur Absicherung dieser Auslegung sollte der Bundestag als Gesetzgeber des BBergG eine solche Auslegung originär in einem Beschluss feststellen. Die entsprechende Auslegung und Anwendung von § 48 Abs. 2 BBergG wäre sodann bundesweit

und einheitlich für alle Bergämter verbindlich. Einer erneuten Veränderungssperre bedarf es nicht.

In diesem Zusammenhang sei zudem darauf hingewiesen, dass die geltende Veränderungssperre der „Sicherung der Standorterkundung“ gilt. Zulässig ist indes nach § 29 Abs. 2 StandAG nur noch eine Offenhaltung. Eine Veränderungssperren-Verordnung, die die Sicherung einer Erkundung zum Ziel hat, ist mit § 29 StandAG nicht vereinbar. Das gilt erst recht für eine Verordnung, die nach Inkrafttreten des StandAG beschlossen würde.

Das StandAG steht und fällt mit der Glaubwürdigkeit des gesamten Prozesses. Eine isolierte Veränderungssperre und ein gleichzeitiger Verzicht auf die Sicherung anderer möglicher Standorte belasten diesen Prozess schwer.